

Sehr geehrte Mandanten,

Steuerstandort Deutschland - quo vadis?

Die letzten Wochen boten eine gute Gelegenheit, sich ein Bild vom Steuerstandort Deutschland kurz vor Inkrafttreten der Unternehmenssteuerreform 2008 zu machen. Vorweg: viel Gutes ist nicht zu erwarten.

Gewiss ist die Reduzierung des KSt-Satzes auf 15 % ein positiver Schritt, das politische Gesamtkunstwerk führt jedoch zu einem Normengebilde, das an Komplexität kaum zu übertreffen ist. Die gängige Vorstellung des Bürgers, ein Gesetz werde nach reiflichen Überlegungen verabschiedet, ist offensichtlich überholt: Die Unternehmenssteuerreform wurde erst einmal in Kraft gesetzt; in etwa zwei Jahren soll dann eine "Evaluierung" erfolgen. Um die Steuersatzsenkung gegen zu finanzieren, errichtete der Gesetzgeber mehrere fiskalische Trotzburgen, gegen die anzurennen sehr schwierig sein wird. Klar wurde: Es gibt Gewinner und Verlierer der Reform. Die GewSt als wichtigste Hürde für eine Vereinfachung und Hindernis für ausländische Investitionen ist offensichtlich politisch unangreifbar. Die Kommunen erzwangen erweiterte Hinzurechnungen zum Gewerbeertrag. Die Einbeziehung von Grundstücksrenten belastet besonders Einzelhändler.

Die Hoffnung, dass die sprudelnden Steuereinnahmen zu einer vernünftigen Steuerkultur

führen, dürften vergeblich sein. Täglich äußern sich Politiker mit neuen Ideen zum Geldausgeben. Sparen war gestern.

Rostock,
20.11.2007



Ruth Velke
Wirtschaftsprüferin

Vorschau auf Steuertermine Monat Dezember 2007

10.12. Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Vorauszahlungen für Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag

Entwurf des Jahressteuergesetz 2008

Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen

- Einschränkungen bei Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen: Bei Verträgen ab 01.01.2008 können Versorgungsleistungen nur noch als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn ein Betrieb, Teilbetrieb oder Mitunternehmeranteil übertragen werden. Dabei muss es sich aber um einen „klassischen“ Gewerbebetrieb handeln.
- Änderungen ergeben sich auch für Altverträge.
- Bei Übergabe von Vermögen, dessen Erträge aus ersparten Aufwendungen bestehen, ab 01.01.2008.

Vorwegabzug bei Gesellschafter-Geschäftsführern

- Der Vorwegabzug bei Sonderausgaben (Versicherungen) ist bei Arbeitnehmern zu kürzen, die ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistung einen Anspruch auf Altersversorgung erwerben.
- Das galt auch für Arbeitnehmer, die eine Pensionszusage erhielten, allerdings hatte die Rechtsprechung Gesellschafter-Geschäftsführern bei gleich hoher Beteiligung zugestanden, dass eigene Beitragsleistungen erbracht wurden. Deshalb erfolgte in den Fällen keine Kürzung des Vorwegabzugs, es wurden höhere Versicherungsbeiträge steuerlich berücksichtigt.
- Dieser Vorteil entfällt ab 01.01.2008, die Kürzung erfolgt prinzipiell bei sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern bzw. bei Arbeitnehmern mit Pensionszusage oder Direktversicherung.



Ingrid Dotzlaff
Steuerberaterin

Eigenkapitalersetzende Darlehen

- Gewinnminderungen im Zusammenhang mit einem Gesellschafterdarlehen (von einem zu mehr als 25% beteiligten Gesellschafter) unterliegen ab 2008 dem Abzugsverbot.
- Hierunter fallen Teilwertabschreibungen, Ausfälle, Verzicht auf Forderungen.
- Eingeräumt wird die Möglichkeit eines Gegenbeweises, dass auch ein fremder Dritter das Darlehen ausgereicht und im Krisenfall stehen gelassen hätte.
- Der Gegenbeweis kann nur angetreten werden, wenn das Darlehen verzinslich ist oder Sicherheiten vereinbart wurden.

EK 02 – Bestände

- Nach der Umstellung vom Anrechnungsauf das Halbeinkünfteverfahren werden bei vielen Kapitalgesellschaften Bestände an EK 02 fortgeschrieben. Im EK 02 wurden steuerfreie Beträge wie die Investitionszulage erfasst. Bei Ausschüttung dieser Mittel kommt es zu einer Körperschaftsteuererhöhung.
- Bisher konnte bei entsprechender Vorsicht die KSt-Erhöhung vermieden werden, ausgeschüttet wurden nur die darüber hinaus gehenden Mittel.
- Jetzt soll es zu einer zwangsweisen (ausschüttungsunabhängigen) Pauschalversteuerung des EK 02-Bestandes kommen. Von dem am 31.12.2006 vorhandenen Bestand des EK 02 wird ein Anteil von 10% verwendungsunabhängig mit 30% besteuert, der verbleibende Bestand entfällt dann.



Petra Karsupke
Steuerberaterin

Änderungen bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer – Handlungsbedarf?

Ab wann gilt das neue Recht ?

- Zur Neuregelung der Erbschafts- und Schenkungssteuer soll am 12.12.2007 ein erster Gesetzesentwurf vorliegen. Das neue Recht soll voraussichtlich ab 01.04.2008 in Kraft treten, jedoch frühestens ab Verkündung und danach für alle Erbfälle und Schenkungen gelten.

Neuregelung der Bewertung Immobilienvermögen

- Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber vorgeschrieben, dass Immobilien ebenso wie alles andere Vermögen mit dem Verkehrswert besteuert werden müssen. Bei Ein- und Zweifamilienhäusern soll künftig ein Vergleichswertverfahren angewandt werden. Bei Miet- und Geschäftsgrundstücken sowie gemischt genutzten Grundstücken wird das Ertragswertverfahren vorgeschrieben. Das Sachwertverfahren kommt für die bebauten Grundstücke in Betracht, bei denen es für die Werteinschätzung am Grundstücksmarkt nicht in erster Linie auf den Ertrag ankommt, sondern die Herstellungskosten wertbestimmend sind. Der Steuerpflichtige kann nachweisen, dass der tatsächliche Grundwertbesitzwert niedriger ist als der nach Bewertungsgesetz ermittelte.

Übertragung von Betriebsvermögen und Anteilen

- Grundsätzlich gilt zur Bewertung dieses Vermögens der Verkehrswert.
- Für 85 % des Unternehmens-/Anteilswertes kommt eine gänzliche Steuerentlastung in Betracht, wohingegen für 15 % des Wertes eine sofortige definitive Besteuerung erfolgt.
- Zusätzlich zum persönlichen Freibetrag soll noch ein betrieblicher Abzugsbetrag von 150.000 Euro eingeführt werden, um Bagatellfälle von vornherein von der Bewertung auszuschließen. Ab einem gemeinen Wert des Betriebsvermögens von 450.000 Euro beträgt der Abzugsbetrag 0.

Steuerklassen und Sätze

- Beim Privatvermögen sollen die Steuersätze in der Steuerklasse I unverändert bleiben. Dagegen sollen die Steuersätze in den Steuerklassen II und III erhöht werden. Außerdem sollen die persönlichen Freibeträge für Ehegatten, Kinder und Enkel aufgrund der höheren Bewertung bei den einzelnen Vermögensarten wie folgt erhöht werden:

Personenkreis	Persönlicher Freibetrag	
	Geltendes Recht EUR	Geplantes Recht EUR
Ehegatten	307.000	500.000
Kinder	205.000	400.000
Enkel	51.200	200.000
Personen der Steuerklasse II	10.300	20.000
Personen der Steuerklasse III	5.200	20.000

- Eingetragene Lebenspartner werden als Erwerber zwar wie weiter entfernte Verwandte in die Steuerklasse III eingestuft, allerdings sollen sie den gleichen persönlichen Freibetrag wie Ehegatten erhalten.
- Die großen Verlierer dieser Reform sind Besitzer mehrerer oder hochpreisiger Immobilien. Künftig werden Häuser und Wohnungen mit ihrem tatsächlichen Wert zur Erbschaftsteuer herangezogen, die auch die angehobenen Freibeträge, wie in dem folgendem Beispiel, nicht kompensieren können:

	Geltendes Recht	Geplantes Recht
Der Ehemann vererbt seiner Frau eine Immobilie zu einem Verkehrswert von EUR 700.000		
Verkehrswert	700.000	700.000
Steuerwert	420.000 (60 %)	700.000
Freibetrag	307.000	500.000
Bemessungsgrundlage	113.000	200.000
Steuer (15 % in Steuerklasse I)	16.950	30.000

- Grund zum überstürzten Handeln gibt es zwar nicht – aber nehmen Sie die aktuelle Entwicklung zum Anlass, über Ihre Erbschaftsangelegenheiten nachzudenken – vor allem dann, wenn Sie Immobilienbesitzer sind. Wer nach altem Recht verschenken will sollte noch vor den Weihnachtstagen handeln, um sicher zu gehen.

Ausführliche Informationen wurden durch den Fachbereich Vermögens- und Unternehmensnachfolge veröffentlicht. Eine Broschüre zu diesem Thema wird die BDO Deutsche Waren-treuhand AG Anfang des Jahres 2008 veröffentlichen.
(Christina Jensch, Prüferin, BDO Rostock)

Freiwilliges soziales Jahr und Kindergeld

Sofern Kinder ein freiwilliges, soziales Jahr im Ausland absolvieren möchten, ist Obacht geboten. Nach der bisherigen Vorgehensweise zahlen die Familienkassen nur dann weiterhin Kindergeld aus, wenn der Träger der sozialen Einrichtung auch in Deutschland angesiedelt ist. Sofern das freiwillige soziale Jahr jedoch im Ausland absolviert wird und zudem noch der Träger der Maßnahme nicht in der Bundesrepublik sitzt, verwehren die Familienkassen weitere Zahlungen. So auch in einem aktuellen Musterprozess, der beim Bundesfinanzhof (Az:

III R 61/06) anhängig ist. Diese Steuerfalle ist dabei nicht zu unterschätzen, da oft nicht ersichtlich ist, wer der eigentliche Träger einer sozialen Maßnahme ist. So vermittelt die Bundesagentur für Arbeit auch Tätigkeiten, die durch ausländische Träger durchgeführt werden. Hinweis: Wer bereits in diese Steuerfalle getappt ist, sollte gegen die Verwahrung des Kindergeldes Einspruch einlegen und im Hinblick auf das derzeit anhängige Verfahren das Ruhen des Steuerfalls beantragen, um von einem eventuell positiven Urteil profitieren zu können.

Neue Lohnsteuerrichtlinien ab 2008 – Erste Hinweise

Beruflich veranlasste Auswärts- Fahrkosten als Reisekosten tätigkeit

- In der LStR 2008 werden die bisherigen Begriffe „Dienstreise“, – „Einsatzwechsel-tätigkeit“ und – „Fahrtätigkeit“ zum 01.01.2008 zum neuen Begriff „beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit“ vereinheitlicht.
- Für alle dienstlichen Reisetätigkeiten, dürfen künftig dieselben Fahrt- und Übernachtungskosten sowie Verpflegungskosten angesetzt werden, unabhängig von der jeweiligen auswärtigen Einsatz- und Tätigkeitsstätte
- Die bisherige Dreimonatsfrist für die Berücksichtigung von Fahrkosten als Reisekosten entfällt. Die bisherige 30-km-Grenze bei Einsatzwechseltätigkeit für die Berücksichtigung der Fahrkosten als Reisekosten ist ab 01.01.2008 nicht mehr anzuwenden.

Regelmäßige Arbeitsstätte

- Der Begriff der „regelmäßigen Arbeitsstätte“ ist im Reisekostenrecht auch ab 2008 von besonderer Bedeutung, da von einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit nur dann auszugehen ist, wenn der Arbeitnehmer an keiner seiner regelmäßigen Arbeitsstätten tätig wird.
- Regelmäßige Arbeitsstätte ist der ortsgebundene Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers.

- Bei vorübergehenden beruflich veranlassten Auswärtstätigkeiten können die tatsächlichen Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel bzw. bei Nutzung eines eigenen PKW 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer geltend gemacht werden. Diese Fahrten können vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet bzw. vom Arbeitnehmer als Werbungskosten abgezogen werden.
- Anstelle der pauschalen km-Sätze können auch die tatsächlich entstandenen Kosten für die Fahrten anlässlich vorübergehender beruflich veranlasster Auswärtstätigkeiten angesetzt werden. Dabei ist es – ausgehend von den für einen Zeitraum von zwölf Monaten ermittelten tatsächlichen Gesamtkosten des Fahrzeugs – zulässig, einen Kilometersatz zu errechnen und diesen so lange anzusetzen, bis sich die Verhältnisse wesentlich ändern.
- Bei Verpflegungsmehraufwendungen gibt es keine Änderung zum bisherigen Recht.

Übernachungskosten als Reisekosten

- Die tatsächlichen Kosten für Übernachtung (ohne Frühstück) können zeitlich unbegrenzt in nachgewiesener Höhe erstattet bzw. als Werbungskosten abgezogen werden.
- Weist eine Rechnung für Übernachtung mit Frühstück nur einen Gesamtpreis aus, ohne dass der Preis des Frühstücks festgestellt werden kann,

ist der Rechnungsbetrag zur Ermittlung der Übernachtungskosten um 20 % des für den Unterkunftsort maßgebenden Pauschbetrags für Verpflegungsmehraufwendungen mit einer Abwesenheitsdauer von 24 Stunden zu kürzen. Somit ergibt sich bei Inlandssachverhalten anstelle des bisherigen Abzugsbetrags von 4,50 Euro ein Kürzungsbetrag von 4,80 Euro (20% von 24 Euro)

- Bei Übernachtungskosten im Inland kann der Arbeitgeber die Übernachtungskosten ohne Einzelnachweis zeitlich unbegrenzt grundsätzlich mit einem Pauschbetrag von 20 Euro steuerfrei erstatten. Auch bei Auslandsübernachtungen können vom Arbeitgeber ohne Einzelnachweis zeitlich unbegrenzt Pauschbeträge steuerfrei erstattet werden.
- Eine deutliche Verschlechterung ergibt sich ab 2008 beim Werbungs-kostenabzug von Übernachtungskosten. Während Arbeitnehmer und Selbstständige bis 31.12.2007 bei Übernachtungen im Ausland die Pauschalen als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben geltend machen können, entfällt dieser Ausgabenabzug.

Beispiel: Ein AN ist für seinen AG in 2008 vier Wochen (=28 Übernachtungen) in Finnland tätig. Die Übernachtungskosten werden nicht einzeln nachgewiesen.

Lösung: Möglicher steuerfreier Arbeitgeberersatz= 28 Übernachtungen
a 120 Euro = 3.360 Euro.

Möglicher Werbungskostenabzug ohne steuerfreien Arbeitgeberersatz = 0 Euro.

Gesetz zur weiteren Förderung des bürgerschaftlichen Engagements

Ohne bürgerschaftliches Engagement wäre unsere Gesellschaft überhaupt nicht mehr vorstellbar. Die Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement zu verbessern, ist daher das Ziel eines neuen Gesetzes.

Am 6.7.2007 hat der Deutsche Bundestag das „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerlichen Engagements“ verabschiedet. Der Bundesrat hat dem Gesetz am 21.9.2007 zugestimmt. Ziel des Gesetzes ist es, Spender, Stiftungen, Vereine, Übungsleiter und die Spendenbereitschaft der Bevölkerung zu unterstützen. Durch umfangreiche Steuererleichterungen wird das Engagement der rund 23 Millionen ehrenamtlich Tätigen, Stifter und Spender in Deutschland weiter gefördert.

Das Gesetz erhöht unter anderem den Übungsleiterfreibetrag von bisher 1.848 Euro auf 2.100 Euro. Für Einnahmen aus allen nebenberuflichen Tätigkeiten im gemeinnützigen, mildtätigen

oder kirchlichen Bereich wird ein allgemeiner Freibetrag in Höhe von 500 Euro eingeführt.

Auf Empfehlung des Bundesrates wurde zudem die Höchstgrenze für die zusätzliche steuerliche Begünstigung von Spenden in den Vermögensstock von Stiftungen auf eine Million Euro angehoben (vorher 307.000 Euro). Weiterhin setzte sich der Bundesrat erfolgreich dafür ein, dass Bareinzahlungsbelege oder Buchungsbestätigungen eines Kreditinstitutes künftig als Nachweise für Zuwendungen bis zu einer Höhe von 200 Euro (vorher 100 Euro) genügen. Dies bedeutet vor allem für Vereine eine erhebliche bürokratische Entlastung.

Der größte Teil des Gesetzes tritt rückwirkend zum 1.1.2007 in Kraft. Die davon betroffenen Steuererleichterungen können also schon für das laufende Jahr geltend gemacht werden.

Wir beraten Sie gern !!

Ausblick auf Dezember 2008

- Ausblick auf das Jahr 2008
- Das sollten Sie 2007 noch erledigen

Auf der Website der BDO finden Sie ständig brandaktuelle und wertvolle Informationen zum downloaden. Hier einige Tipps:

- Aktuelle Information
- Steuern und Recht
 - "Non-Profit Organisationen"
 - "Ärzte"
 - "Pflegeeinrichtungen"

BDO-Herbsttagung 2007

Am 29.11.2007 fand die zweite BDO-Herbsttagung statt. Fast 200 Gäste fanden den Weg ins Rostocker Tri Hotel. Das erste Referat über die Unternehmensteuerreform wurde gemeinsam durch den Vorsteher des Finanzamtes Rostock, Dr. Stapelfeld und dem Niederlassungsleiter / Steuern von BDO Ros-

tock, Armin Heßler, vorgetragen. Der natürliche Gegensatz von Finanzamt und Steuerberatung sorgte für Spannung bei den Zuhörern. Petra Mosebach führte in die Neuerungen des GmbH-Gesetzes ein, das im nächsten Jahr vollkommen neu gestaltet wird. Über die Pflichten der elektronischen Veröffentlichung von Jahresabschlüssen berichtete Andreas Hidde. Er beschrieb auch die technische Um-

setzung. Zu der technischen Innovation bezüglich eines GPS-gestützten Fahrtenbuches trug Frau Kienbaum von der Firma S-Teck Hamburg vor.

Abgerundet wurde die sehr interessante Tagung durch einen Beitrag von Herrn Brinckmann, BDO Hamburg über Korruptionsbekämpfung. Wie ein Krimi hörten sich seine Darstellungen über tatsächliche Vorkommnisse im Bereich Bestechung und Vorteilsnahme an.



Gespannt lauschen die Teilnehmer den Ausführungen über das Jahressteuergesetz 2008 ...



...vorgetragen von Roland Speidel, Rechtsanwalt, Steuerberater, Grundsatzabteilung BDO DWT AG

Porträt

Wir haben eine neue Stimme in unserer Zentrale.

Cindy Karutz hat in diesem Jahr ihre Ausbildung zur Bürokauffrau erfolgreich abgeschlossen und ist seit Mitte des Jahres für den Telefonempfang und das Dokumentenmanagement verantwortlich. Souverän übernimmt sie im hektischen Alltag der beiden Vorstände Mosebach und Heßler Aufgaben und managt Termine. Zusammen mit Frau Lenschow bildet sie ein hervorragendes Team, das auch in der Lage ist, Unmögliches zu schaffen.

Kaum ausgelernt, bildet sie selbst schon aus. Sie trägt Mitverantwortung für eine gute Ausbildung unserer derzeit jüngsten Mitarbeiterin Alena Kotenev.

Privat liest sie gern Bücher, ist kreativ tätig und kümmert sich liebevoll um ihre kleine Schwester.



Cindy Karutz

Die Informationen in diesem Mandantenrundschreiben wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen.

Bei einem steuerlichen Problem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserem Büro. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Anliegen bezogen ist.

Armin Heßler Wirtschaftsprüfer Steuerberater Telefon: 0381/493028-11 Armin.Hessler@bdo.de	Hans-Georg Göken Wirtschaftsprüfer Steuerberater Telefon: 0381/493028-65 Hans-Georg.Goeken@bdo.de
Petra Mosebach Wirtschaftsprüferin Steuerberaterin Telefon: 0381/493028-10 Petra.Mosebach@bdo.de	Ruth Velke Wirtschaftsprüferin Telefon: 0381/4930-28-61 Ruth.Velke@bdo.de
Ingrid Dotzlaff Steuerberaterin Telefon: 0381/493028-19 Ingrid.Dotzlaff@bdo.de	Petra Karsupke Steuerberaterin Telefon: 0381/493028-35 Petra.Karsupke@bdo.de
Andreas Hidde Steuerberater Telefon: 0381/493028-12 Andreas.Hidde@bdo.de	Daniela Weinert Steuerberaterin Telefon: 0381/493028-22 Daniela.Weinert@bdo.de